

Der Einfluß der Geschäftsaufsicht auf die Dauer der Haftung der Mitglieder von Genossenschaften. Die heutige „Wiener-Zeitung“ bringt folgende Verordnung: Die Zeit, während deren eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft unter Geschäftsaufsicht steht, wird in die Frist nicht eingerechnet, innerhalb welcher gegen einen ausgeschiedenen Genossenschaftler der Anspruch aus seiner Haftung geltend zu machen ist. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf alle an diesem Tage nicht schon erloschenen Ansprüche aus der Haftung ausgeschiedener Genossenschaftler Anwendung.